

# Sicherheitsdatenblatt

nach 1907/2006/EG-REACH

Handelsname: Wärmedämmplatte für PSX-P

Erstellt am: November 2010

Seitenzahl: 5



## 1. Stoff-/Zubereitungs- und Firmenbezeichnung

<b>Handelsname</b>	Wärmedämmplatte für PSX-P
<b>Artikelnummer und Typ</b>	Mineralfaserplatte für Art.-Nr. 7202 295, Typ PSX-P Die Platte dient als Basis für das Abschottungssystem PYROPLATE® Fibre.
<b>Allgemeiner Hinweis</b>	Die EU-Verordnung 1907/2006/EG-Reach vom 1. Juni 2007 fordert Sicherheitsdatenblätter nur für als gefährlich eingestufte Stoffe und Gemische. Dieses Produkt ist ein Erzeugnis nach REACH, deshalb ist ein Sicherheitsdatenblatt gesetzlich nicht erforderlich. Ungeachtet dessen stellen wir unseren Kunden mit diesem Dokument, in Anlehnung an ein Sicherheitsdatenblatt nach 1907/2006/EG-REACH, entsprechende Informationen zum sicheren Umgang mit dem Produkt zur Verfügung.
<b>Empfohlener Verwendungszweck</b>	Wärmedämmplatte aus Steinwolle für den Brandschutz.
<b>Hersteller/Lieferant</b>	OBO Bettermann GmbH & Co. KG Hüingser Ring 52 58710 Menden Deutschland
<b>Auskunftgebender Bereich</b>	Kundenservice
<b>Notfall-Rufnummer</b>	Tel.: +49 (0) 23 73 / 89 - 15 00 Fax: +49 (0) 23 73 / 89 - 15 50 Internet: <a href="http://www.obo.de">www.obo.de</a> E-Mail: <a href="mailto:info@obo.de">info@obo.de</a>

## 2. Mögliche Gefahren

<b>Gefahrenbezeichnung</b>	keine, nicht kennzeichnungspflichtig
<b>Zusätzliche Gefahren</b>	nicht anwendbar

### 3. Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

#### Inhaltsstoffe

Stoff	Steinwolle <sup>1</sup>	Duro- plastische Kunstharze	Mineralöl
C.A.S.-Nmmer <sup>(4)</sup>	28 7922-11-6 HT-Stein- wollefasern	–	–
Gewichtsprozent	90 - 100 %	0 - 10 %	0 - 0,5 %
Einstufung und Kennzeichnung (Verordnung EU Nr. 1272/2008)	Nicht einge- stuft <sup>(2)</sup>	Nicht einge- stuft	Nicht einge- stuft
Einstufung und Kennzeichnung (Richtlinie 67/548/ EWG) <sup>(3)</sup>	Nicht einge- stuft	Nicht einge- stuft	Nicht einge- stuft
Index-Nr. nach Anhang I 67/548/ EWG	650-016-00-2	–	–

<sup>(1)</sup> Künstlich hergestellte ungerichtete glasige (Silikat-)Fasern mit einem Anteil an Alkali- und Erdalkalimetalloxiden (Na<sub>2</sub>O+K<sub>2</sub>O+CaO+MgO+BaO) von über 18 Gewichtsprozent und die Bedingungen der Nota Q erfüllend

<sup>(2)</sup> Nicht eingestuft als H351 „kann vermutlich Krebs erzeugen“. HT-Steinwollefasern sind nicht eingestuft entsprechend Nota Q der Richtlinie 97/69/EWG und der Verordnung Nr. 1272/2008 (Seite 335 des Amtsblattes der EU L353 vom 31. Dezember 2008).

<sup>(3)</sup> Wenn Stoffe nach EU Verordnung 1272/2008 eingestuft sind, kann diese Einstufung bis 1. Dezember 2010 im Sicherheitsdatenblatt zusammen mit der nach Richtlinie 67/548/EWG aufgeführt werden. Vom 1. Dezember 2010 bis 1. Juni 2015 sind beide Einstufungen im Sicherheitsdatenblatt aufzuführen (Art. 57 der EU Verordnung 1272/2008, Amtsblatt L353, S. 27)

<sup>(4)</sup> C.A.S.: Chemical Abstract Service

Kaschierungen: Glasfaser /Polyestermatten oder Aluminium-/Kraftpapier

### 4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

#### Nach Augenkontakt

In das Auge eingedrungene Partikel wie andere Fremdkörper behandeln, nicht reiben, gründlich mit Wasser ausspülen, ggf. den Arzt aufsuchen.

### 5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

#### Geeignete Löschmittel

Wasser und alle üblichen Löschmittel.

### 6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

Nicht anwendbar.

## 7. Handhabung und Lagerung

### Hinweise zum sicheren Umgang

Die folgenden allgemeinen Grundsätze der Arbeitshygiene sind zu beachten:

- (1) Durch gröbere Fasern bzw. Faserbruchstücke kann es zu mechanischen Einwirkungen auf die Augen, die oberen Atemwege und die Haut kommen. Zur Vermeidung solcher vorübergehender, reversibler Erscheinungen sind, wie auch beim Umgang mit nichtfaserigen Stäuben, allgemeine Grundsätze der Arbeitshygiene zu beachten.
- (2) Beim Umgang mit Produkten, die Fasern bzw. Faserstäube freisetzen können, ist die Verschmutzung der Arbeitsstätten so gering wie möglich zu halten. Dies kann z. B. erreicht werden durch
  - die Anwendung von staubarmen Bearbeitungsverfahren und -geräten,
  - die Verwendung von vorkonfektionierten Produkten,
  - den sorgfältigen Umgang mit den Produkten und Abfallstücken,
  - regelmäßige Reinigung der Arbeitsstätten oder
  - Lüftungstechnische Maßnahmen am Arbeitsplatz.
- (3) Weitere allgemeine Grundsätze der Arbeitshygiene sind:
  - locker sitzende, geschlossene Arbeitskleidung und ggf. geeignete Handschuhe tragen,
  - bei empfindlicher Haut geeignete Schutzcreme oder Lotion benutzen,
  - bei starker Staubentwicklung oder Überkopparbeiten geeignete Schutzbrille tragen. Das Benutzen von Halb-/Viertelmasken mit P1-Filter bzw. von partikelfiltrierenden Halbmasken FFP1 wird empfohlen. Auch in anderen Fällen sind Halb-/Viertelmasken mit P1-Filter bzw. partikelfiltrierende Halbmasken FFP1 auf Wunsch des Arbeitnehmers zur Verfügung zu stellen,
  - nach Beendigung der Arbeiten Staub abwaschen.

### Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz

Produkt ist nichtbrennbar.

## 8. Expositionsbegrenzung/Persönliche Schutzausrüstung

### Expositionsgrenzwerte

Es gilt der allgemeine Staubgrenzwert, alveolengängige Fraktion von 3 mg/m<sup>3</sup>, einatembare Fraktion von 10 mg/m<sup>3</sup>.

### Persönliche Schutzausrüstungen und Hygienemaßnahmen

Siehe Abschnitt 7 „Hinweise zum sicheren Umgang“

## 9. Physikalische und chemische Eigenschaften

<b>Form</b>	Festkörper
<b>Farbe</b>	grau-grün
<b>Geruch</b>	geruchlos
<b>Schmelzpunkt/-bereich</b>	> 1000 °C
<b>Flammpunkt</b>	nicht brennbar (DIN 4102)
<b>Zündtemperatur</b>	nicht brennbar (DIN 4102)
<b>Selbstentzündungstemperatur</b>	nicht brennbar (DIN 4102)
<b>Brandfördernde Eigenschaften</b>	nicht brennbar (DIN 4102)
<b>Dampfdruck bei 25 °C</b>	< 10-3 mbar
<b>Rohdichte</b>	20 - 200 kg/m <sup>3</sup>

<b>Löslichkeit in Wasser</b>	Bei 25 °C unter 10-3 g/l
<b>Lösemittelgehalt</b>	Enthält keine Lösemittel
<b>Dynamische Viskosität bei 25 °C</b>	8.000 - 12.500 mPas
<b>Oxidierende Eigenschaften</b>	nicht bestimmt

## 10. Stabilität und Reaktivität

<b>Zu vermeidende Bedingungen</b>	keine
<b>Gefährliche Reaktionen</b>	keine
<b>Gefährliche Zersetzungsprodukte</b>	keine
<b>Weiter Angaben</b>	Bei erstmaligem Erhitzen auf oberhalb etwa 250 °C Freiwerden von Schwelgasen mit stechendem Geruch. Die Schwelgase sind nach den Prüfmethode der DIN 53 436 als toxikologisch unbedenklich anzusehen.

## 11. Angaben zur Toxikologie

<b>Krebserzeugende Wirkung</b>	Keine Einstufung der Mineralwolle in diesem Erzeugnis gemäß EU Richtlinie 97/69/EU und EU Verordnung 1272/2008, Nota Q. Aufgrund seiner hohen Biolöslichkeit ist dieses Steinwolle-Produkt auch nach TRGS 905, Abschnitt 2.3 als frei vom Krebsverdacht zu bewerten. Die Halbwertszeit nach intratrachealer Instillation (künstliches Einbringen der Fasern in die Lungen von Ratten durch Einspritzen durch die Luftröhre) ist sowohl für WHO-Fasern (L >5 µm, D <3 µm, L:D >3:1) als auch für Fasern mit einer Länge >20 µm kleiner als 40 Tage.
--------------------------------	---

## 12. Angaben zur Ökologie

<b>Allgemeines</b>	Das Erzeugnis verursacht keine Schädigungen an Tieren oder Pflanzen bei bestimmungsgemäßer Verwendung.
--------------------	--

## 13. Hinweise zur Entsorgung

<b>Produktentsorgung</b>	Entsorgung auf Bauschutt- und Hausmülldeponien. Bei der Entsorgung die örtlichen und nationalen Vorschriften beachten.
<b>Abfallschlüsselnummer</b>	17 06 04 ‚Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt‘. Erfüllt die Anforderungen von 17 09 04 ‚Gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen.‘
<b>Abfallbezeichnung</b>	Mineralwolleabfälle

## 14. Transport

Keine produktspezifischen Verordnungen.

## 15. Rechtsvorschriften

Nach Richtlinie 97/69/EU, ersetzt durch Verordnung (EU) 1272/2008, die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen betreffend, sind Steinwollesfasern nicht als Gefahrstoff eingestuft, sofern sie die Voraussetzungen der Nota Q dieser Verordnung erfüllen.

Dieses Produkt fällt nicht in den Anwendungsbereich des Anhangs IV, Nr. 22, Gefahrstoffverordnung und des Abschnitts 23 des Anhangs zu § 1 Chemikalien-Verbotsverordnung.

## 16. Weitere Angaben

### Empfohlene Verwendung und Beschränkung

Verwendung nur nach Gebrauchsanweisung unter Beachtung der Warnhinweise.

### Verordnung zur Erstellung

Dieses Sicherheitsdatenblatt wurde **in Anlehnung** an Artikel 31 und Anhang II der EG REACH-Verordnung sowie der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 erstellt.

### Literaturangaben und Datenquellen

EG Richtlinie 67/548/EWG und EG Richtlinie 1999/45/EG

Verordnung (EG) 1272/2008

Nationale Luftgrenzwerte

Transportvorschriften gemäß ADR, RID, IMDG, IATA in gültiger Ausgabe

Interne Daten

### Haftungsausschlussklausel

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis. Eine Gewähr für Vollständigkeit wird nicht übernommen.